

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig

Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße 'Haferteich'

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH unterhält im Haferteich, Stadt Schleswig, eine Betriebsstätte für Abfallumschlag, Behältermanagement, Recyclinghof und Logistik und beabsichtigt die Betriebsstätte zu erweitern. Für dieses Vorhaben stellt die Stadt Schleswig den Bebauungsplan Nr. 108 "Gebiet nördlich der Bundesstraße 201, östlich der Photovoltaikanlage und westlich der Straße Haferteich" auf.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Derzeitiger Zustand der Umwelt: Das Plangebiet umfasst das Gelände des bestehenden Betriebs hofs der ASF sowie Teile einer Knicklandschaft mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Brachflächen und einem Waldstück.

Das Relief des betroffenen Raums ist stark bewegt. Ausgeprägte Kuppen- und Senkenlagen sorgen für eine Vielfalt des Landschaftsbildes. Im Norden liegt der Betriebsstandort der ASF mit dazugehörigen Flächen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung (Regenklär- und Regenrückhaltebecken). In der südlich anschließenden Feldflur sind Gehölzbestände verschiedener Ausprägung und Herkunft vorhanden. Hierzu zählen flächenhafte Feldgehölze, ein Waldstück, Knicks, Neuanpflanzungen und Altbaumbestände. Die Flurstücke der Knicklandschaft werden im Süden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Osten ist ein Mosaik aus verbrauchendem Mesophilen Grünland, Ruderalvegetation und Feuchtvegetation (Röhricht) in einer Senkenlage vorhanden. Hinsichtlich der Tierwelt wird das Plangebiet in erster Linie durch verschiedene gehölzbrütende Vogelarten gekennzeichnet. Zudem bestehen Lebensraumfunktionen für Fledermäuse und als Landlebensraum des Kammmolchs.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Umweltbelange Fläche (naturnahe Landschaftsteile im mittleren Plangebiet), Pflanzen (Wald, Mesophiles Grünland, Röhricht, Knicks, Feldgehölze, prägende Bäume, Ruderalvegetation), Tiere (Kammmolch), biologische Vielfalt (Mosaik naturnaher Vegetationstypen im mittleren Plangebiet), Landschaft (relieffreie Knicklandschaft mit z.T. naturnahen Flächen) und Mensch (siedlungsnahe Erholungslandschaft) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Umweltbelange, sowie auch die Umweltbelange Boden, Klima, Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, allgemeine Bedeutung.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens: Ohne den Bebauungsplan Nr. 108 ist eine zukunftssichere Entwicklung des Betriebsstandorts der ASF nicht möglich.

Prognose erheblicher Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens: Im Rahmen der Umweltprüfung wurden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Wasserhaushaltsbilanz nach A-RW 1), Pflanzen (Verlust von Vegetation besonderer Bedeutung) und Landschaft (Überplanung einer gut ausgebildeten historischen Knicklandschaft) ermittelt.

Weitere Umweltbelange und Prognose der zukünftigen Entwicklung

Natura 2000: Natura 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Anderweitige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte: Im Plangebiet sind folgende weitere Schutzgebiete und -objekten vorhanden: ein Naturpark, Gesetzlich geschützte Bio-

tope, Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten. Bezüglich Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bei Eingriffen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG zu erwirken. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist auch ein Ausgleich von Verlusten vorhandener Ausgleichsflächen und Ausgleichsknicks zu erwirken. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Anderweitige Pläne: Die Festsetzung von Bauflächen weicht von den Darstellungen örtlicher Planungen ab. Ein anderweitiger Standort stand für das geplante Vorhaben allerdings nicht zur Verfügung.

Vermeidung von Emissionen und Nutzung erneuerbarer Energien: Für das geplante Vorhaben wird zur Vorhabenumsetzung ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt. Der Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der Dachflächenplanungen angestrebt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen: Eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird nicht ausgelöst.

Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden und in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung (Gehölze, Knicks, Mesophiles Grünland, Ruderalvegetation, Röhricht) zu erwarten. Die Kompensation erfolgt im Plangebiet durch die Entwicklung von Extensivgrünland, die Anpflanzung von Gehölzen, die Herstellung eines Feuchtbiotops und die Anlage von Knicks. Restbedarfe werden auf externen Flächen durch Abbuchungen aus Ökokonten und die Herstellung weiterer Gehölzanpflanzungen gedeckt.

Maßnahmen bezüglich des Klimawandels: Mit der Ermöglichung kompakter Gebäudekörper, die Anpflanzung von Gehölzen und die Anlage von Extensivgrünlandflächen wird Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sowie Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen: Durch eine Reihe an Festsetzungen können mögliche nachteilige Umweltauswirkungen verringert werden. Hierunter fallen u.a. Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen und Knicks, die Anlage einer Grünfläche zur Versickerung von Regenwasser, die Herstellung von Extensivgrünland einschließlich der Anlage eines Feuchtbiotops.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die zu maßgeblichen Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, wurden nach Prüfung im Ergebnis nicht gefunden.

Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt. Die Bewertung erfolgte verbal argumentativ. Die vorliegenden Geländeerfassungen, vorhandenen Daten und vorhabenbezogenen Gutachten reichen für eine Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Schleswig überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung durchgeführt wird und die Maßnahmenflächen im Plangebiet vorgabengerecht entwickelt und gepflegt werden.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** wurde durch die Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Ziel der Raumordnung, vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021) vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen sind. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Insofern sind die Planunterlagen um diese Aspekte zu ergänzen. *Eine entsprechende Alternativenprüfung wurde durchgeführt. Diese ergab, dass der gewählte Standort sich in vielerlei Hinsicht als besonders günstig erweist. Neben der verkehrsgünstigen Lage an der Bundesstraße B 201 ist insbesondere die räumliche Nähe zum bestehenden Standort der Abfallwirtschaft einschl. des Recyclinghofes zu nennen. Insofern ist es naheliegend, die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten räumlich zu konzentrieren. Eine räumliche Trennung stellt auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Option dar.*

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 RPI V). Hier kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Die Stadt Schleswig sollte sich daher in angemessener Weise mit den Aspekten des Grundwasserschutzes im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen und entsprechend in den Unterlagen dokumentieren. *Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wurde im Rahmen des B-Planentwurfs unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde erarbeitet.*

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben. In der Mitte des Plangebietes befindet sich ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Die Überplanung bedarf daher einer entsprechenden Befreiung durch die UNB. Es ist daher erforderlich, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Belange bei der Abwägung mit Alternativstandorten hinreichend berücksichtigt werden. *Ein Antrag auf Befreiung wird entsprechend eingereicht. Im Rahmen des Artenschutzes und der Alternativenprüfung werden die gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt.*

Der Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein stellt dar, dass das ausgewiesene Gebiet nördlich der B 201, Abschnitt 160, an freier Strecke und westlich der K 16, Abschnitt 040, an freier Strecke liegt. Das ausgewiesene Gebiet wird über die Gemeindestraße „Haferteich“ an die K 16 erschlossen. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesstraße 201 (B 201), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Die Anbaubeschränkungszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. *Die Anbaubeschränkungszone wurde in die Planzeichnung übernommen.*

Geplante Bauten (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Bauten, Werbung, etc.) innerhalb der Anbaubeschränkungszone in einer Entfernung von 40 m vom Fahrbahnrand sind aus den Plänen nicht erkennbar und müssen beantragt werden.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen gegen den Bebauungsplan 108 der Stadt Schleswig keine grundsätzlichen Bedenken. Wie unter Punkt 3.5. der Begründung beschrieben wird derzeit ein Entwässerungskonzept zur Ableitung des Niederschlagwassers aufgestellt. Ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Wasserbehörde zu quali- und quantitativen Vorgaben für die Einleitung des Niederschlagwassers in das Verbandsgewässer B, fand bereits statt. *Das Konzept ist inzwischen, im Rahmen des B-Planentwurfs, fertiggestellt.*

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zum Bodenschutz umzusetzen sind. Darüber hinaus ist der Beginn der Erschließungsarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (dirk.harding@schleswig-flensburg.de). Bei Erdarbeiten ist durch den Bauherrn, die Bauleitung und die ausführende Baufirma verstärkt auf Auffälligkeiten wie z. B. Geruch nach Mineralöl oder Lösungsmitteln, Verfärbungen des Bodens oder abgelagerte Abfälle zu achten. Auffälligkeiten kleineren Umfangs sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Auffälligkeiten größeren Umfangs sind der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die Arbeiten sind zu stoppen. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.*

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg regt an, den Redder im mitigen Plangebiet zu entwidmen. Aufgrund der geplanten Durchbrüche für den Verkehr in Verbindung mit erhöhtem Verkehrsaufkommen auch mit Großfahrzeugen wird die Funktion des Knicks eingeschränkt. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg. Sollte eine Entwidmung des Redders nicht in Betracht gezogen werden, ist zu prüfen, ob der Mindestabstand von baulichen Anlagen zum Knickfuß von 3 m auf 5 m erhöht werden kann. Dies gilt ebenfalls für den Abstand von baulichen Anlagen im südlichen Plangebiet zum dort angrenzenden Knick. *Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde der Redder entwidmet. Die nicht von Durchbrüchen betroffenen Bereiche werden als private Grünflächen festgesetzt. Im zentralen Bereich soll der Redder entfernt werden und der Bereich ist für die Regenwasserversickerung vorgesehen. In den Randbereichen bleibt der Redder erhalten und wird als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.*

Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt. Der geplante Erhalt der Bäume mit entsprechender textlicher Festsetzung im Plan wird begrüßt. Kompensation und Ersatz gemäß §1a Abs. 3 BauGB sind im weiteren Verlauf der Planung zu ermitteln und darzustellen. Dem Umfang des geplanten Umweltberichtes wird zugestimmt. *Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht und im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag dargestellt.*

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. *Es erfolgt eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 108.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass sich im Umfeld der überplanten Fläche ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 befindet, das gem. § 8 DSchG in

die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um den spätmittelalterlichen befestigten Gutshof „Apenstorp“ (aKD-ALSH-3878). Zudem befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme im Nahbereich. Das ALSH stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG hingewiesen. *Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen. Es haben bereits erste Abstimmungsgespräche zwischen dem ALSH und der ASF stattgefunden.*

Die Untere Forstbehörde weist darauf hin, dass der Geltungsbereich Flächen umfasst und berührt, die Wald sind und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung befindet sich auf dem Flurstück 37/16 im Südwesten eine ca. 0,4 ha große Waldfläche. Diese wird nicht überplant und als Wald erhalten. Innerhalb des Waldabstandsbereiches ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, gegen dessen Anlage in ca. 15 Metern Entfernung zum Waldrand aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Des Weiteren befindet sich im Osten außerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 5/7) eine ca. 0,9 ha große Pionierwaldfläche aus vorrangig Salweide. Der Waldrand im Westen des Bestandes geht fließend in lichtere strauchbestandene Bereiche aus Weiß- und Schwarzdorn über. Für die Waldfläche ist der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG in die Planzeichnung einzutragen und mit den Baugrenzen (hier: Betriebs- und Sozialgebäude) einzuhalten. Die Lage der Waldfläche ist im Ortsbezug zu dieser Stellungnahme dargestellt. *Die Waldflächen und der Waldabstand werden in die Planzeichnungen übernommen.*

Angemerkt sei, dass es sich bei dem im Rahmen der Bauleitplanung überplanten Areal teilweise um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche mit mehreren gesetzlich geschützten Biotopen handelt, die einen strukturreichen Biotopkomplex aus Extensivgrünland, Knicks, Kleingewässern und Wald bilden. Die Überplanung und der Verlust dieser Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedauerlich. *Für die Überplanung der gesetzlich geschützten Biotope werden entsprechende, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, Ausgleichsmaßnahmen getroffen.*

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass Belange der Bundeswehr betroffen sind, jedoch keine Bedenken bzgl. des Vorhabens bestehen. Der StOÜbPI Neuberend liegt in 1,8 km und die SaStOSchAnl Schleswig in 3,1 km Entfernung, deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emissionen durch den Übungsbetrieb von beiden Liegenschaften auf das Plangebiet einwirken können. *Die Stellungnahme wurde von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.*

Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir grundsätzlich keine Einwände zum B-Plan 108 der Stadt Schleswig. Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass ein Niederspannungskabel durch das Gebiet läuft. Derzeit ist der überplante Bereich Außenbereich und

nicht an das Schmutzwassernetz angeschlossen. Das anfallende Schutzwasser wird über eine Hauskläranlage gereinigt. Der geplante Schutzwasserübergang muss mit der Abwasserentsorgung abgestimmt werden. *Die weitere Vorhabenplanung wird mit den Stadtwerken abgestimmt.*

Der FD Tiefbau der Stadt Schleswig stimmt dem B-Plan 108 zu. Der Ausbau der Erschließungsstraße Haferteich ist bitte mit dem SG Verkehrsplanung, FD Tiefbau, abzustimmen. *Die weitere Planung wird laufend mit dem Fachdienst Tiefbau abgestimmt.*

Da es sich bei der Straße Haferteich um eine im Radverkehrskonzept des Kreises Schleswig-Flensburg festgesetzte Radverkehrsverbindung handelt, sind bei der Wahl des Querschnittes entsprechende, verkehrliche Belange zu berücksichtigen. *Der Hinweis wird bei der Erschließung entsprechend berücksichtigt und wurde in die Begründung übernommen.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** wurde durch die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass die Landesplanung bereits mit Schreiben vom 16.03.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen hat. Im Ergebnis bestanden keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl wurde im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung und auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz hingewiesen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass sich die Stadt Schleswig mit den Standortanforderungen (ca. 5 ha-Flächenbedarf, Immissionsschutz) sowie alternativ zur Verfügung stehenden Flächen auseinandergesetzt hat und zum Ergebnis gekommen ist, dass das vorliegende Plangebiet diese Kriterien bestmöglich erfüllt. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Grundwasserschutz aus der Stellungnahme vom 16.03.2023 bleiben erhalten. *Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wurde im Rahmen des B-Planentwurfs erarbeitet.*

Seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wurde auf folgende Aspekte hingewiesen:

Südlich des bestehenden Betriebsstandortes befinden sich geschützte Grünlandflächen sowie ein Röhrlichtbestand. Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG. Soweit Eingriffe in diese Biotope erforderlich oder ggf. sogar unvermeidbar sind, bedarf es einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Spätestens mit Vorlage der Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung (§ 6 BauGB) muss die Inaussichtstellung oder förmliche Zusicherung der Genehmigung schriftlich nachgewiesen werden. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Lärmemissionen einer Abfallwirtschaftsanlage sind Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen. Zumindest ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine grundsätzliche Umsetzbarkeit des

Vorhabens nachzuweisen; entsprechende Ausführungen sind zur Wahrung der Rechtssicherheit des Plans in die Begründung aufzunehmen. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wurde um entsprechende Erläuterungen ergänzt.*

Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. *Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages sind die Flächen und die entsprechenden Maßnahmen inhaltlich und kartographisch dargestellt. Die Darstellungen werden der Begründung als Anlage beigefügt.*

In der Planzeichnung ist der Bestand von vorhandenen Gebäuden durch graue Darstellung in Anlehnung an die Darstellung in dem "Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem" vorgenommen worden. In der Farbe Grau werden i. d. R. Gewerbeflächen oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt (vgl. Anlage zur PlanZV, Ziffer 1.3 ff.). Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagernd), z. B. durch eine Schraffur, dargestellt werden. Da der Bebauungsplan als Satzung, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt, den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen muss, müssen Regelungen klar erkennen lassen, mit welchem Inhalt sie normative Geltung beanspruchen. In diesem Zusammenhang wird um Änderung der Darstellung entsprechend vorstehender Ausführungen ausdrücklich gebeten. In den Kartengrundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ist die Darstellung des Gebäudebestandes grundsätzlich veränderbar und für die Bescheinigung einer Vermessungsstelle unerheblich, solange die Vollständigkeit und die Geometrie der Flurstücksgrenzen und der baulichen Anlagen im Vergleich zur aktuellen Liegenschaftskarte sowie die Maßstabsgerechtigkeit eingehalten werden. Sollte es zu technischen Schwierigkeiten kommen, sind die Anforderungen an die gelieferten Datenformate mit dem Datenlieferanten (dies ist in der Regel das Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Vertrieb Geobasisdaten) zu klären. *Die Darstellung in der Planzeichnung wird entsprechend angepasst.*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der neue XPlanungsstandard bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist. *Das rechtsgültige Planungsdokument wird im XPlanungsstandard zur Verfügung gestellt.*

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen gegen den Bebauungsplan 108 der Stadt Schleswig keine grundsätzlichen Bedenken. Die Beseitigung des Niederschlagwassers von den befestigten Flächen wurde im Vorwege der Planung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft abgesprochen. Vor Einleitung des Niederschlagwassers in die Verbandsleitung „B“ des Wasser- und Bodenverbandes Nübel ist ein Regenrückhaltebecken vorzusehen. Die Einleitungsmenge ist auf max. 5 l/s zu begrenzen. Die Entwässerung der Fahrflächen soll über Bodenfilter in Form von Mulden mit unterliegender Drainageentwässerung erfolgen. Eine Lagerung von Abfall mit einer Wassergefährdungsklasse ist ausschließlich in überdachten Containern vorzusehen. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg wird darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand von 5m zwischen Knicks und baulichen Anlagen (hier Hochbau) sowie Waschanlagen ohne Überdachung und ohne seitlichen Spritzschutz in der Planzeichnung unter Angabe des 5m Maßes darzustellen und in den textlichen Festsetzungen „Text- Teil B“ aufzunehmen sind. *Die Baugrenzen halten einen Mindestabstand von 5 m zum*

Knickfuß ein. Dies gilt auch für Waschanlagen. Dieser Abstand wird in der Planzeichnung bemessen. Gemäß der Ziffer 5.5 der textlichen Festsetzungen sind in einem Abstand von 3 m zum Knickfuß sämtliche baulichen Anlagen unzulässig. Insofern könnten nur hochbauliche Nebenanlagen, die außerhalb der Baugrenzen zulässig wären, zwischen der Baugrenze und dem 3 m Schutzstreifen entstehen.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsgebiet bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen.* Der nicht innerhalb des Plangebietes erbrachte Ausgleich wird in Form von Ökopunkten erbracht. Mit Inkrafttreten des B-Plans werden 10.030 Ökopunkte aus dem Ökokonto Gelting (AZ 661.4.03.027.2023.00), Kreis Schleswig-Flensburg, und 390 Knick aus dem Knickökokonto Rabenkirchen-Faulück (Az 661.4.94.090.2018), Kreis Schleswig-Flensburg, ausgebucht. Für den im Plangebiet nicht vollständig erbrachten Ausgleich für Gehölzrodungen erfolgt eine Gehölzanpflanzung von 710m² in der Gemarkung Kleinvollstedt (Flur 9, Flurstück 169) im Kreis Rendsburg-Eckernförde, welche mit Inkrafttreten des Bebauungsplans herzustellen ist. *Die Hinweise wurden von der Stadt zur Kenntnis genommen.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bestätigt, dass die Stellungnahme vom 14.02.2023 sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes 108 der Stadt Schleswig übernommen wurde.

Die Untere Forstbehörde weist darauf hin, dass mit Darstellung und Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldfläche in der Planzeichnung die forstbehördlichen Belange in diesem Verfahren nunmehr ausreichend berücksichtigt sind. Ich verweise ansonsten auf meine Stellungnahme vom 21.02.2023 in dieser Sache. Weitere Anmerkungen bestehen nicht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass Belange der Bundeswehr betroffen sind, jedoch keine Bedenken bzgl. des Vorhabens bestehen. Der StOÜbPI Neuberend liegt in 1,8 km und die SaStOSchAnl Schleswig in 3,1 km Entfernung, deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emissionen durch den Übungsbetrieb von beiden Liegenschaften auf das Plangebiet einwirken können. *Die Stellungnahme wurde von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.*

Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir grundsätzlich keine Einwände zum B-Plan 108 der Stadt Schleswig. Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass ein Niederspannungskabel durch das Gebiet läuft. *Die weitere Vorhabenplanung wurde mit den Stadtwerken abgestimmt.*

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH gibt den Hinweis, dass vor allem die „RASt 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ zu beachten ist, um die Müllabfuhr durchführen zu können. Sowie außerdem die Abfallsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg, DGUV Vorschrift

Teil 40 Müllbeseitigung, DGUV Information 214033, DGUV Regel 114-601 Abfallsammlung. *Die Stellungnahme wurde von der Stadt zur Kenntnis genommen.*

Der FD Tiefbau der Stadt Schleswig weist darauf hin, dass sich die Straße am Haferteich in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Der grundlegende Ausbau der Straße ist im Haushalt der Stadt Schleswig für den Zeitraum 2025/ 2026 angesetzt. Die entsprechende Planung wird in 2024 ausgelöst. Um die Verkehrsarten Schwerverkehr, motorisierten Verkehr und Radverkehr sicher zusammen auf dem Haferteich führen zu können, muss der Querschnitt entsprechend regelgerecht gestaltet werden. Das Planungsbüro der ASF stimmt sich bitte zu den verkehrlichen Planungen mit dem Fachdienst Tiefbau, SG Verkehrsplanung, ab. *Die weitere Planung wird laufend mit dem Fachdienst Tiefbau abgestimmt.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Alternativenprüfung

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine Sicherung und zukunftsichere Entwicklung des Betriebsstandorts der ASF Haferteich. Hierfür hat sich im Rahmen einer Prüfung alternativer Standorte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Erweiterung der vorhandenen Betriebsstätte als naheliegende und zielführende Lösung herausgestellt.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die geplante Betriebserweiterung und Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft fest. Zu Beginn der Planungen wurden Möglichkeiten betrachtet, wie am sinnvollsten Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können. Dabei wurde als Voraussetzung ein kompaktes Areal aus Sondergebietsflächen angestrebt, das von bestehenden Gehölzbeständen eingerahmt wird.

Um Eingriffe in ein schützenswertes zentral gelegenes Areal aus gesetzlich geschütztem Grünland mit eingelagertem Röhricht und umgebenden Ruderalfluren sowie die Inanspruchnahme einer vorhandenen Ausgleichsfläche zu vermeiden, wäre theoretisch eine Aufteilung des Betriebshofs auf zwei Standorte erforderlich gewesen, mit dem vorhandenen nördlichen Standort und einen ca. 100 m weiter südlich beginnenden neuen Standort an der Bundesstraße B 201. Dieses war aus betrieblichen Gründen nicht sinnvoll durchführbar. Zudem liegen auf den südlichen Flächen des Plangebiets Beschränkungen der Bebaubarkeit aufgrund von Waldflächen und Waldabstandsbereichen sowie vorhandenen Leitungen. Bezüglich der schützenswerten zentralen Vegetationsflächen wären auch für solch eine Alternativplanung Eingriffe nicht maßgeblich vermeidbar, da in Nord-Südrichtung zur Verbindung der beiden potenziellen Betriebsstandorte die Herstellung von zusätzlichen Verkehrsflächen erforderlich gewesen wären, welche zum einen Flächen in Anspruch nehmen und zum anderen zu einer vollständigen Zerschneidung des Landschaftsraums in Nord-Süd-Richtung führen würden. Dem gegenüber bleibt mit der jetzigen Planung durch die Festsetzung eines in Ost-West-Richtung durchgehenden Bandes aus Maßnahmenflächen entlang der B 201 eine Vernetzung zwischen dem westlichen und östlichen Landschaftsraum weiterhin gesichert.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Schleswig beigefügt.

Schleswig, 22.07.2024



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Dose", is written over a horizontal line.

Stephan Dose
Bürgermeister